



Brüssel, den 4. April 2019
(OR. en)

7830/19

LIMITE

FDI 11
WTO 86
ENER 194

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: Mitteilung, die von der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) und den Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Energiecharta sind, dem Sekretariat der Energiecharta gemäß Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii des Vertrags über die Energiecharta zu übermitteln ist und die die Mitteilung der Europäischen Gemeinschaften vom 17. November 1997 ersetzt
– Annahme

1. Am 23. September 1997 wurde nach Abschluss der Verfahren für den Abschluss des Vertrags über die Energiecharta und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte durch die drei Gemeinschaften der Beschluss des Rates und der Kommission über den Abschluss des Vertrags über die Energiecharta und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte¹ angenommen. Der Vertrag über die Energiecharta trat im April 1998 in Kraft und ist für die Union, die EAG (EURATOM), die Mitgliedstaaten und Drittstaaten verbindlich.

¹ Beschluss des Rates und der Kommission vom 23. September 1997 über den Abschluss des Vertrags über die Energiecharta und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umwetaspekte durch die Europäischen Gemeinschaften, ABl. L 69 vom 9.3.1998, S. 1-116.

2. Nach Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii des Vertrags über die Energiecharta "teilt jede" "Vertragspartei" im "Interesse der Transparenz" "spätestens bei Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nach Artikel 39 oder Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde nach Artikel 41 dem Sekretariat ihre diesbezüglichen politischen Ausrichtungen, ihre diesbezüglichen Gepflogenheiten und Bedingungen schriftlich mit".
3. Am 24. Juli 1997 hat der Rat als A-Punkt eine Mitteilung der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii des Vertrags über die Energiecharta angenommen und beschlossen, dass diese Mitteilung im Amtsblatt veröffentlicht wird². Darüber hinaus hat er beschlossen, dass zwei Erklärungen³ in das Ratsprotokoll aufgenommen werden.
4. Am 17. November 1997 haben die Europäischen Gemeinschaften dem Sekretariat der Energiecharta die Mitteilung gemäß Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii des Vertrags über die Energiecharta übermittelt.
5. Am 23. Juli 2014 hat die Europäische Union die Verordnung (EU) Nr. 912/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Verantwortung bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, welche durch internationale Übereinkünfte eingesetzt wurden, bei denen die Europäische Union Vertragspartei ist⁴, angenommen. Infolgedessen muss Absatz 3 der Mitteilung vom 17. November 1997 geändert werden.

² ABl. L 69 vom 9.3.1998, S. 115.

³ Dok. 10044/97 ADD 1.

⁴ ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 121-134.

6. Am 3. November 2015 hat die Kommission einen Text vorgeschlagen, durch den Absatz 3 der vom Rat am 24. Juli 1997 angenommenen Mitteilung ersetzt werden soll.
7. Am 16. Mai 2017 hat der Gerichtshof der Europäischen Union sein Gutachten 2/15 zum Freihandelsabkommen mit Singapur abgegeben, in dem bestätigt wird, dass die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten in die zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit fällt.
8. Am 2. April 2019 hat der Ausschuss für Handelspolitik (Dienstleistungen und Investitionen) nach einem informellen Verfahren der stillschweigenden Konsultation einem Kompromissvorschlag des Vorsitzes zugestimmt, wonach die vorhergehende Mitteilung vom 17. November 1997 durch eine neue konsolidierte Mitteilung ersetzt werden soll. Es bestand Einvernehmen darüber, dass die derzeitige Mitteilung aus Transparenzgründen und zwecks Aufnahme der nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon erforderlichen technischen Anpassungen ersetzt werden muss. Diese konsolidierte Fassung ist in ANLAGE I wiedergegeben.
9. Demzufolge und vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter
 - wird der Rat ersucht, die in ANLAGE I wiedergegebene neue konsolidierte Mitteilung, die gemäß Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii des Vertrags über die Energiecharta vorgelegt wird, als A-Punkt zu billigen;
 - werden die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Energiecharta sind, ersucht, den in ANLAGE II enthaltenen Beschluss anzunehmen;
 - werden der Rat und die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Energiecharta sind, ersucht zu beschließen, dass die Kommission die neue konsolidierte Fassung der Mitteilung dem Sekretariat der Energiecharta übermittelt;
 - wird der Rat ersucht zu beschließen, dass die genannte Mitteilung im Amtsblatt veröffentlicht wird.

ANLAGE I

Mitteilung an das Sekretariat der Energiecharta gemäß Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii des Vertrags über die Energiecharta zur Ersetzung der am 17. November 1997 im Namen der Europäischen Gemeinschaften vorgelegten Mitteilung

Die Europäische Union, die Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM) und ihre Mitgliedstaaten teilen Folgendes mit:

-
- "1. Die Europäische Union und EURATOM sind Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration im Sinne des Vertrags über die Energiecharta. Die Europäische Union und EURATOM üben die ihnen durch ihre Mitgliedstaaten übertragenen Befugnisse durch autonome Beschlussfassung und gerichtliche Instanzen aus.

2. Die Europäische Union, EURATOM und ihre Mitgliedstaaten sind gemäß ihren jeweiligen Befugnissen für die Einhaltung der Verpflichtungen des Vertrags über die Energiecharta international verantwortlich.
3. Am 23. Juli 2014 wurde die Verordnung (EU) Nr. 912/2014¹ des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Verantwortung bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, welche durch internationale Übereinkünfte eingesetzt wurden, bei denen die Europäische Union Vertragspartei ist, (im Folgenden "Verordnung 912/2014")² angenommen. Diese Verordnung gilt für Investor-Staat-Streitsachen, die von einem Schiedskläger aus einem Drittstaat im Rahmen des Vertrags über die Energiecharta eingeleitet werden. In dieser Verordnung ist insbesondere Folgendes vorgesehen:
 - A. Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 912/2014 tritt die Europäische Union als Schiedsbeklagte auf, wenn der Fall eine Behandlung betrifft, die von einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Europäischen Union vorgenommen wurde.

¹ Verordnung (EU) Nr. 912/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Verantwortung bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, welche durch internationale Übereinkünfte eingesetzt wurden, bei denen die Europäische Union Vertragspartei ist, ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 121-134.

² Es sei präzisiert, dass diese Mitteilung dazu bestimmt ist, den Auswirkungen der Annahme der Verordnung 912/2014 in Bezug auf Klagen Rechnung zu tragen, die von einem Schiedskläger eines nicht der EU angehörenden Vertragsstaates im Rahmen des Vertrags über die Energiecharta eingeleitet werden. Streitigkeiten zwischen einem Investor aus einem Mitgliedstaat und einem Mitgliedstaat im Rahmen des Vertrags über die Energiecharta fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Mitteilung. Die EU und ihre Mitgliedstaaten regeln diese Angelegenheit gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt.

B. Im Fall von Streitigkeiten, die eine Behandlung betreffen, die ganz oder teilweise von einem Mitgliedstaat vorgenommen wurde, ist in Artikel 8 der Verordnung 912/2014 Folgendes vorgesehen:

- (1) *Geht der Kommission die Mitteilung eines Schiedsklägers zu, in der dieser seine Absicht bekundet, ein Schiedsverfahren nach Maßgabe einer Übereinkunft einzuleiten, so unterrichtet sie unverzüglich den betroffenen Mitgliedstaat. Bekundet ein Schiedskläger seine Absicht, ein Schiedsverfahren gegen die Union oder einen Mitgliedstaat einzuleiten, so teilt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung den Namen des Schiedsklägers, die Bestimmungen der Übereinkunft, deren Verletzung behauptet wird, den betroffenen Wirtschaftszweig, die Behandlung, von welcher behauptet wird, dass sie die Verletzung der Übereinkunft begründe, und die Höhe des geltend gemachten Schadens mit.*
- (2) *Geht einem Mitgliedstaat die Mitteilung eines Schiedsklägers zu, in der dieser seine Absicht bekundet, ein Schiedsverfahren einzuleiten, so unterrichtet er unverzüglich die Kommission.*

In Artikel 9 der Verordnung 912/2014 ist darüber hinaus Folgendes vorgesehen:

- (1) *Der betroffene Mitgliedstaat tritt als Schiedsbeklagter auf, es sei denn, einer der folgenden Fälle tritt ein:*
 - a) *Die Kommission hat nach Konsultationen gemäß Artikel 6 innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Mitteilung oder Unterrichtung gemäß Artikel 8 einen Beschluss nach den Absätzen 2 oder 3 des vorliegenden Artikels erlassen, oder*

- b) der Mitgliedstaat hat der Kommission nach Konsultationen gemäß Artikel 6 innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Mitteilung oder Unterrichtung gemäß Artikel 8 schriftlich bestätigt, dass er nicht beabsichtigt, als Schiedsbeklagter aufzutreten.

Tritt einer der in Buchstabe a oder in Buchstabe b genannten Fälle ein, so tritt die Union als Schiedsbeklagte auf.

- (2) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage einer umfassenden und ausgewogenen Sachverhaltsanalyse und einer rechtlichen Begründung, die den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, gemäß dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren beschließen, dass die Union als Schiedsbeklagte auftritt, wenn mindestens einer der nachstehenden Fälle eintritt:
- a) Der Union würde nach den Kriterien gemäß Artikel 3 die etwaige finanzielle Verantwortung im Zusammenhang mit der Streitigkeit ganz oder zumindest teilweise zufallen oder
- b) die Streitigkeit betrifft auch eine Behandlung, die von einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union vorgenommen wurde.

- (3) *Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage einer umfassenden und ausgewogenen Sachverhaltsanalyse und einer rechtlichen Begründung, die den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, gemäß dem in Artikel 22 Absatz 3 genannten Prüfverfahren beschließen, dass die Union als Schiedsbeklagte auftritt, wenn eine vergleichbare Behandlung in einem damit zusammenhängenden, gegen die Union geltend gemachten Anspruch im Rahmen der WTO angefochten wird, sofern ein WTO-Panel eingesetzt wurde und der Anspruch dieselbe spezifische Rechtsfrage betrifft und eine kohärente Argumentation in der WTO-Streitsache sichergestellt werden muss.*
- (5) *Die Kommission und der betroffene Mitgliedstaat nehmen nach Eingang der Mitteilung oder Unterrichtung nach Artikel 8 unverzüglich Konsultationen gemäß Artikel 6 über die Abwicklung der Streitsache nach Maßgabe dieses Artikels auf. Die Kommission und der betroffene Mitgliedstaat gewährleisten die Einhaltung etwaiger Fristen, die in der Übereinkunft festgelegt sind.*
- C. Wurde im Einklang mit den genannten Bestimmungen der Verordnung 912/2014 geklärt, wer als Schiedsbeklagter in einem Streitfall auftritt, so unterrichtet die Europäische Union den Schiedskläger hierüber innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag, an dem der Schiedskläger seine Absicht bekundet hat, ein Schiedsverfahren einzuleiten. Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten in Bezug auf Investitionen bleibt hiervon unberührt.

4. Der Gerichtshof der Europäischen Union ist als gerichtliche Instanz der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft dafür zuständig, Fragen betreffend die Anwendung und Auslegung der Gründungsverträge und der auf sie gestützten Rechtsakte zu prüfen; dies schließt von der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft geschlossene internationale Übereinkünfte ein, auf die unter bestimmten Voraussetzungen vor dem Gerichtshof Bezug genommen werden kann.
5. Jede Klage, die ein Schiedskläger eines anderen nicht der EU angehörenden Vertragsstaates unter Inanspruchnahme der in den Gründungsverträgen der Union vorgesehenen Formen der Klageerhebung vor dem Gerichtshof der Europäischen Union anstrengt, fällt unter Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Energiecharta³. Da das Rechtssystem der Union derartige Mittel vorsieht, hat weder die Europäische Union noch die Europäische Atomgemeinschaft die uneingeschränkte Zustimmung erteilt, eine Streitigkeit einem internationalen Schieds- oder Vergleichsverfahren zu unterwerfen.
6. Im Falle internationaler Schiedsverfahren ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen des ICSID-Übereinkommens es der Europäischen Union und EURATOM nicht ermöglichen, dem Übereinkommen beizutreten. Auch die Bestimmungen der „Zusatzeinrichtung“ zum ICSID-Übereinkommen lassen eine Anwendung durch die Europäische Union und EURATOM nicht zu. Alle Schiedssprüche gegen die Europäische Union und EURATOM werden durch die Organe der Union gemäß ihren Verpflichtungen nach Artikel 26 Absatz 8 des Vertrags über die Energiecharta durchgeführt werden.“

³ Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a gilt auch in Fällen, in denen der Gerichtshof der Europäischen Union gegebenenfalls angerufen wird, um die Anwendung oder Auslegung des Vertrags über die Energiecharta aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens seitens eines Gerichts eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu prüfen.

ANLAGE II

Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Energiecharta sind

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Energiecharta sind, beschließen, die in ANLAGE I des vorliegenden Vermerks (Dok. 7830/19) enthaltene Mitteilung anzunehmen.

Geschehen zu ..., am ...

Im Namen der Vertreter
der Regierungen
der Mitgliedstaaten, die
Vertragsparteien des Vertrags über
die Energiecharta sind

Der Präsident